

Die Blutalkoholuntersuchung ergab 1,16 Promille. Der Angeklagte fuhr demnach ein Fahrzeug, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt war.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verkehrsgefährdung durch Tunkenheit gemäß § 200 Abs. 1 StGB auf Bewährung, weil er fahrlässig eine allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen verursacht hat. Außerdem wurde ihm gemäß § 54 StGB für die Dauer eines Jahres die Fahrerlaubnis entzogen.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte hat zu seiner Verteidigung ausgeführt, daß ihm der festgestellte Blutalkoholwert von 1,16 Promille unverständlich sei. Er habe rechtzeitig mit dem Trinken alkoholischer Getränke aufgehört und sei der Meinung gewesen, daß eine alkoholische Beeinflussung nicht mehr vorläge. Ihm sei damals nicht bekannt gewesen, daß seine am 7. Februar 1970 vorgenommene Arbeit mit Farblösungsmitteln und das Spritzen mit Nitro- und Alkydharzfarben durch das Einatmen von Dämpfen und Farbnebeln nicht nur ein Ansteigen des Blutalkoholspiegels bis zu 0,5 Promille hervorrufe, sondern daß neben dem reinen Alkohol auch noch Propyl- und Butylalkohol anfallen, die den normalen Blutalkoholabbau entscheidend hemmen. Er habe daher nicht vorsätzlich unter Alkoholeinfluß einen Pkw gefahren und sei deshalb freizusprechen.

Diesen Einwendungen des Angeklagten stehen die eingeholten wissenschaftlichen Gutachten entgegen. Vor der Anfertigung des zweiten Gutachtens wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verteidigungsvorbringens des Angeklagten ein situationsnaher Versuch durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, daß durch das konzentrierte Einatmen von Farbnebeln und Lösungsmitteldämpfen keine Erhöhung des natürlichen Blutalkoholgehalts herbeigeführt wurde. Auch der spätere Abbau des genossenen Alkohols verlief völlig normal. Damit ist erwiesen, daß bei dem Angeklagten zum Zeitpunkt des Führens seines Pkw in der Nacht vom 7. zum 8. Februar 1970 zu Beginn der Fahrt ein Blutalkoholwert von etwa 1,20 Promille vorgelegen hat, der seine Ursache allein im vorangegangenen Genuß alkoholischer Getränke hatte und dessen Abbaugeswindigkeit keine Veränderungen gegenüber der allgemeinen Norm aufwies.

Die Aussagen der Zeugen über die Trinkzeit und die Menge der vom Angeklagten genossenen alkoholischen Getränke sind damit widerlegt, zumal die Zeugen ohnehin nicht immer mit dem Angeklagten zusammen waren (wird ausgeführt).

Anm e r k u n g :

In dem der vorstehenden Entscheidung vorausgegangen Verfahren legte die Verteidigung eine medizinische Stellungnahme vor, nach der unsachgemäßer Umgang mit Lösungsmitteln zu einer Anreicherung von Lösungsmittelbestandteilen im Blut führen könne. Die bedingt äthanolspezifischen Blutalkoholuntersuchungsmethoden nach Widmark und ADH würden auch diese im Blut vorhandenen Lösungsmittelbestandteile erfassen und somit fälschlich als Äthanol ausweisen. Des weiteren bestünde die Möglichkeit, daß die in Lösungsmittelgemischen vorhandenen Propanol- und Butanolester im Blut in Propanole und Butanole umgewandelt und den gesetzmäßigen Äthanolabbau hemmen würden. Deshalb sei der festgestellte Blutalkoholwert ohne rechtliche Beweiskraft. Dazu hatte das medizinische Gutachten Stellung zu nehmen.

Wie die Ermittlungen ergaben, hatte der Angeklagte am 7. Februar 1970 in der Zeit von ungefähr 8 Uhr bis 17 Uhr einen Pkw umlackiert. Er trug dazu keine Gesichtsmaske und hielt sich auch nicht an die beim Um-

gang mit Lösungsmitteln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Mit dem Genuß alkoholischer Getränke hatte er um 20 Uhr begonnen.

Die Frage, ob unsachgemäßer Umgang mit Lösungsmitteln zu fehlerhaften Werten der Blutalkoholbestimmung führen kann, ist von allgemeinem forensischen Interesse. Die gewonnenen Erkenntnisse sind nicht nur für Lackierungsarbeiten an Kraftfahrzeugen von Bedeutung, sondern für den gesamten Umgang und das Arbeiten mit Lösungsmitteln, die Testbenzin, Benzol, Toluol, Xylol, Äthanol, Propanol und Butanol bzw. deren Ester enthalten. Das betrifft z.B. Lackierungsarbeiten aller Art, das Spritzen von Korrosionsschutzmitteln sowie den Aufenthalt in Räumen, in denen derartige Mittel verarbeitet bzw. gelagert werden. Die in der DDR für forensische Blutalkoholuntersuchungen angewandten Methoden nach Widmark und ADH umfassen im Widmarkverfahren auch alle anderen flüchtigen Substanzen, die Bichromatschwefelsäure reduzieren, während das ADH-Verfahren eine Alkoholgruppenspezifität aufweist. Eine jahrzehntelange Praxis mit ungezählten Blutproben lebender Menschen hat jedoch ergeben, daß trotz theoretisch möglicher Einengungen beide Untersuchungsmethoden eine für forensische Zwecke ausreichende spezifische Aussagekraft besitzen, wenn sie kombiniert angewandt werden. Es gilt als gesicherte Erfahrung, daß die kombiniert angewandte Widmark- und ADH-Methode den Äthanolgehalt einer Blutprobe, die einem lebenden Menschen entnommen wurde, mit der spezifischen Genauigkeit anzeigt, die für Gerichtsverfahren notwendig ist.

Die gebräuchlichen Lösungsmittelgemische (wie z.B. Nitroverdünnung und -lack, Alkydharzverdünnung und -lack) enthalten im allgemeinen in unterschiedlichen Anteilen Benzin, Benzol, Toluol, Xylol, Äthanol, Propanol, Butanol und die Essigsäureester der drei letztgenannten Alkohole. Da weder das Widmark- noch das ADH-Verfahren absolut äthanolspezifisch ist, muß eingehend geprüft werden, ob bei unsachgemäßem Umgang mit Lösungsmitteln durch die Einatmung von Lösungsmitteldämpfen die einzelnen Substanzen in das Blut übergehen können und unter welchen Voraussetzungen diese Substanzen dann im Widmark- und ADH-Verfahren fehlerhaft einen Äthanolgehalt vortäuschen können.

Charakteristische Versuchsergebnisse mit den wichtigsten in den Lösungsmittelgemischen enthaltenen Substanzen zeigen folgende Ergebnisse: Bei der Einatmung von Äthanol ergaben sich selbst unter extrem hoher atmosphärischer Äthanolkonzentration, die starke Reizerscheinungen der Schleimhäute, Atembeschwerden, Hustenreiz, Benommenheit und Schwindelgefühl hervorriefen, in der Regel negative ADH- und Widmark-Werte. Nur ganz vereinzelt traten in einigen Fällen ADH-Maximalwerte von 0,15 bis 0,25 Promille auf. Kontrollen haben immer wieder gezeigt, daß ein mehrstündiger Aufenthalt in einer äthanolhaltigen Atmosphäre (z. B. in einem Weinkeller) zu keiner feststellbaren Äthanolanreicherung im Blut führt.

Die Bestandteile Propanol und Butanol sind wesentlich giftiger als Äthanol. Daher erzwingen bereits geringere Dampfkonzentrationen bzw. kürzere zeitliche Expositionen einen Ortswechsel, so daß Vergiftungen ausgesprochen selten sind. Nach Versuchen reagiert das unspezifische Widmarkverfahren auf diese Alkohole, während das ADH-Verfahren in erheblich verminderter Intensität (V₂ bis V_j) anzeigt.

Häufig enthalten die Lösungsmittelgemische nicht die Alkohole, sondern deren Ester. Daher ist zu prüfen, ob das ADH- und das Widmark-Verfahren die Essigsäureester der Alkohole anzeigen und ob diese Ester im Blut durch körpereigene unspezifische Esterasen in